

Stellungnahme

The logo of the German Trade Union Confederation (DGB) is a red parallelogram with the white letters 'DGB' inside.

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes

zum Eckpunktepapier für ein Gesetz gegen digitale Gewalt des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) vom 12. April 2023

23.05.2023

I. Einleitung

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen das Gesetzesvorhaben des Bundesministeriums der Justiz grundsätzlich. Der Entwurf basiert auf der Erkenntnis, dass gerade in den sozialen Medien verstärkt aggressive, hetzerische und verleumderische Äußerungen und Anfeindungen gegen einzelne Personen und Organisationen zu verzeichnen sind. Soziale Medien sind geeignet, Debatten und Nachrichten ohne großen Aufwand an eine größere Interessentengemeinschaft zu verbreiten und durch weitere Verbreitung im weiten Netz eine Verstärkung zu erreichen.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Recht und Vielfalt

rec@dgb.de

Telefon: 030 24060-262

Keithstraße 1
10787 Berlin

www.dgb.de

Durch Hetze, Hassmeldungen und Fake News können betroffene Menschen unter anderem in ihren verfassungsrechtlich geschützten Rechten auf Menschenwürde, Selbstbestimmung und Meinungsäußerungsfreiheit empfindlich verletzt werden. Dabei werden insbesondere Frauen, trans*- und intergeschlechtliche und non-binäre Menschen und Menschen mit Migrationsgeschichte Opfer digitaler Gewalt.

Gewerkschafter*innen erleben ebenfalls digitale Gewalt täglich in ihrer haupt- und ehrenamtlichen Arbeit im Einsatz für unsere demokratische Gesellschaft. Sie sind immer wieder Betroffene solcher Attacken gerade in der Auseinandersetzung mit international agierenden Arbeitgebern, durch Methoden des Union-Bustings oder von Rechtspopulist*innen und Rechtsextremist*innen.

Daneben werden Menschen allein aufgrund ihrer Berufszugehörigkeit oder wegen der Ausübung ihres Berufes derartigen Angriffen ausgesetzt - so etwa Polizeibeamt*innen. Bei diesen betroffenen Personengruppen sollte der Dienstherr besonders in die Verantwortung genommen werden, um dagegen vorzugehen.



Die Digitalisierung der Arbeits- und Medienwelt bietet die Plattform einer besorgniserregenden Verbreitung von Hetze und persönlichen Anfeindungen gerade auch gegenüber Gewerkschaften, die sich klar gegen Rechts extremismus und Ausgrenzung positionieren.

Besonders bei Tarifverhandlungen und Streiks erleben viele Gewerkschafter*innen Anfeindungen und Hassreden im digitalen Raum, die sich dann zum Teil auf analogem Weg wiederholen.

Nicht selten verlagern sich Mobbing und Hassreden aus den Betrieben in die sozialen Medien und wachsen dadurch ungehemmt an. Die sozialen Medien wirken mitunter als Brandbeschleuniger.

Rechtssicherheit und Rechtsschutz vor solchen Anfeindungen und die Stärkung von Betroffenen bei der Durchsetzung ihrer Rechte sind unterstützenswerte Ziele des vorliegenden Eckpunktepapiers.

Gleichzeitig sollten diese vereinfachten Möglichkeiten zum Vorgehen gegen digitale Gewalt nicht missbraucht werden, um den in einer Demokratie nötigen Diskurs zu verschiedensten Themen abzuschneiden. Die Presse- und Meinungsvielfalt ist ein hohes und für die Demokratie schlechthin konstituierendes Gut, welches nur unter strengen Voraussetzungen eingeschränkt werden darf. Mittelbare Grundrechtsbeeinträchtigungen durch das Gesetz müssen daher sorgfältig geprüft und abgewogen werden.

II. Im Einzelnen

1. Allgemeines

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen, dass es mit dem Gesetz gegen digitale Gewalt künftig einfacher werden soll, gegen derartige Gewalt vorzugehen. Es sollte eine möglichst bürger*innennahe und unkomplizierte Umsetzung geben, damit niedrigschwellig und kostengünstig und auf schnellem Weg gegen digitale Gewalt vorgegangen werden kann. Längere Verfahrensdauern sollten vermieden werden.

Gleichzeitig bedarf es jedoch ebenso ausgewogener gesetzlicher Regelungen, die gewährleisten, dass die Verantwortung für die Prüfung, ob unter Umständen Strafgesetze verletzt wurden, Angelegenheit der Staatsanwaltschaften bleiben und nicht auf Private übertragen werden. Hierzu bedarf es einer wirkungsvollen Strafverfolgung. Eine effektive Strafverfolgung ist aber nur dann möglich, wenn die zuständigen Strafverfolgungsbehörden personell hinreichend ausgestattet sind. Die Einrichtung von Schwerpunkt Staatsanwaltschaften für Hasskriminalität,



wie sie bspw. im Land Berlin und in Niedersachsen existieren, kann eine sinnvolle Maßnahme sein.

Die Stärkung von Betroffenenrechten im digitalen Raum darf daher nicht dazu führen, dass Bürger*innen sich selbst überlassen werden. Es ist umso bedenklicher, dass das BMJ formuliert, Betroffene hätten es selbst in der Hand, effektiv gegen die Verletzung der ihnen zustehenden Rechte vorzugehen.

2. Anwendungsbereich

Das Gesetz gegen digitale Gewalt soll sich auf alle Fälle der Verletzung absoluter Rechte beziehen. Neben dem nachvollziehbaren Schutzgut des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sollen darunter allerdings ausdrücklich Rechte wie das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und das geistige Eigentum fallen. Es ist jedoch mehr als zweifelhaft, inwieweit ein Gewerbebetrieb oder das Urheberrecht von digitaler Gewalt betroffen sein können. Ein Gesetz gegen digitale Gewalt sollte sich im Anwendungsbereich insofern auf den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von Privatpersonen und strafrechtsrelevantes Verhalten beschränken.

3. Ausbau des Auskunftsanspruchs

Das Eckpunktepapier sieht als gesetzgeberische Maßnahme die Stärkung privater Auskunftsverlangen vor. Es ist zu begrüßen, dass die Hürden für Betroffene hier gesenkt werden und Online-Anbieter künftig verpflichtet werden können, die Nutzungsdaten herauszugeben. Die bisherige Rechtslage, nach der der Auskunftsanspruch nach § 21 Abs. 2 TTDSG bisher auf die Herausgabe von Bestandsdaten beschränkt war, ist unzureichend. Denn diese beinhalteten in der Regel nur Nutzernamen und E-Mailadressen, was in der Praxis regelmäßig nicht ausreicht, um effektiv gegen Täter*innen digitaler Gewalt vorgehen zu können. Hier besteht insofern dringender Nachbesserungsbedarf.

Die geplante Erweiterung des Auskunftsanspruchs auf die Nutzungsdaten ist daher zu begrüßen. Damit wäre etwa ein Zugriff auf die IP-Adresse möglich. Die Herausgabe von Nutzungsdaten ist bisher nach § 24 TTDSG für Privatpersonen nicht möglich, so dass private Auskunftsverlangen oftmals ins Leere laufen.



4. Verfahren

Der Ansatz, das Auskunftsverlangen niedrighschwelliger und effektiver zu gestalten, es aber gleichzeitig unter den Vorbehalt eines gerichtlichen Verfahrens zu stellen, ist begrüßenswert.

Dabei ist auf der einen Seite ist zu begrüßen, dass das Verfahren niedrighschwellig angestrengt werden kann. Dies bedingt schon der Umstand, dass zwar das Landgericht zuständig ist, dennoch aber nach dem FamFG kein Anwaltszwang herrscht, wie es § 78 ZPO für zivilrechtliche Verfahren vor dem Landgericht vorsieht. In diesem Sinne ist es ebenso positiv zu bewerten, dass nach dem Eckpunktepapier keine Gerichtskosten für die Durchführung des Auskunftsverfahrens erhoben werden. § 21 Abs. 3 S. 7 TTDSG sieht derzeit noch vor, dass der*die Verletzte allein die Kosten für die richterliche Anordnung zu tragen hat.

Gleichzeitig dürfen die erweiterten Möglichkeiten des Auskunftsanspruchs nicht dazu führen, dass unliebsame, kritische, aber legitime Meinungsäußerungen mundtot gemacht werden. Die Vielfalt der Meinungen in einer Gesellschaft muss sich auch in digitalen Diskussionsräumen widerspiegeln können. Es müssen gesetzliche Mechanismen geschaffen werden, die dem Spannungsfeld zwischen dem Schutz des Persönlichkeitsrechts und dem Grundrecht der freien Meinungsäußerung sowie der Pressefreiheit ausreichend Rechnung tragen. Hierbei scheint das gerichtliche Verfahren nach dem FamFG aus der Sicht des DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften sinnvoll. Denn das Verfahren wird zwar durch einen verfahrensleitenden Antrag eingeleitet, § 23 FamFG, das Gericht hat aber von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen, § 26 FamFG.

Insbesondere die geplante Möglichkeit der Accountsperre kann zwar ein sinnvolles Werkzeug sein, um digitale Gewalt entgegenzuwirken; gleichzeitig sollte sie restriktiv von den Gerichten genutzt werden. Die einschränkenden Voraussetzungen im Eckpunktepapier stellen einen sinnvollen Ausgleich der gegenteiligen Interessen dar.

5. Einstweilige Anordnungen

Das Eckpunktepapier stellt klar, dass das Gericht die Dienstanbieter bereits durch einstweilige Anordnung verpflichten können, Auskunft über die Bestands- und Nutzungsdaten eines*einer Verfassers*Verfasserin zu erteilen. Dies soll möglich sein bei offensichtlichen Rechtsverletzungen. Schon heute sind einstweilige Anordnungen nach der Maßgabe des § 49 FamFG möglich. Voraussetzung für solche Anordnungen sollte nicht allein



die Offensichtlichkeit der Rechtsverletzung sein, sondern ebenso stets die Eilbedürftigkeit der Maßnahme.

Hier ist schon nicht ersichtlich, worin bei dem Herausgabeverlangen die Eilbedürftigkeit bestehen soll, die derartige einstweilige Anordnungen rechtfertigt bzw. ein weiteres Zuwarten auf die Entscheidung in der Hauptsache unzumutbar macht. Dies gilt umso mehr, da mit der Herausgabe der Bestands- und Nutzungsdaten per einstweiliger Verfügung ein Hauptsacheverfahren obsolet wird, da die Hauptsache vorweggenommen wird. Dies ist im einstweiligen Rechtsschutz zwar in Einzelfällen möglich, aber nur bei sonst schwerwiegenden Nachteilen für den*die Antragsteller*in. Daher ist der Ausbau der Möglichkeit einstweiligen Rechtsschutzes kritisch zu sehen.

6. Verbandsklagerecht

Neben den vorgesehenen Maßnahmen sollte zivilgesellschaftlichen Organisationen wie Gewerkschaften ein **Verbandsklagerecht** gegen Rechtsverstöße im Sinne des Gesetzes eingeräumt werden. Digitale Gewalt kann zudem nicht nur mit juristischen Mitteln begegnet werden. Vielmehr müssen Beratungsstellen genügend Mittel für Informationsangebote, Beratungsstellen und Berater*innen zur Verfügung gestellt werden.